

Neues Erbrecht ab 1. Januar 2023

Mehr Freiheiten beim Vererben

Am 1. Januar 2023 ist das revidierte Erbrecht in Kraft getreten. Wer seinen Nachlass mit einem Testament oder Erbvertrag nach den eigenen Vorstellungen regelt, ist unter dem neuen Recht weniger stark durch Pflichtteile eingeschränkt und kann freier über sein Vermögen bestimmen. Der Gestaltungsspielraum in der Nachlassplanung wird unter dem revidierten Erbrecht deutlich erweitert. Jede Person kann – unabhängig von der eigenen Situation – mindestens über die Hälfte ihres Nachlasses frei verfügen. Hinterlässt eine verstorbene Person weder ein Testament noch einen Erbvertrag, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Die gesetzlichen Erbteile sind nicht von der Revision betroffen und bleiben unverändert. Die neuen Gesetzesbestimmungen bilden den ersten Teil einer umfassenden Revision, mit der das über 100-jährige Erbrecht an die Entwicklungen der Gesellschaft angepasst wird. Das vorliegende Merkblatt vermittelt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen der Erbrechtsrevision.

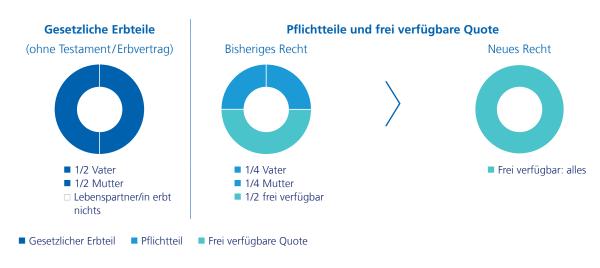
1. Änderung der Pflichtteile

Hauptpunkt der Revision war die Erhöhung der Verfügungsfreiheit durch eine Verkleinerung der Pflichtteile. Der Pflichtteil ist eine Mindestquote am Nachlass, welcher den pflichtteilsgeschützten Erben nicht entzogen werden darf. Über den nicht pflichtteilsgeschützten Teil des Nachlasses können Sie mit einem Testament oder mit einem Erbvertrag frei verfügen. Während der Pflichtteil des überlebenden Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Partners mit der Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs unverändert beibehalten wird, werden die übrigen Pflichtteile wie folgt geändert:

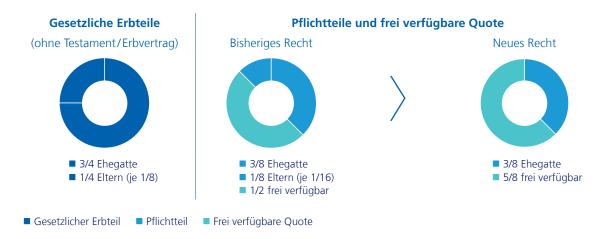
1.1 Aufhebung des Pflichtteils der Eltern

Bisher stand den Eltern die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil zu. Mit der Revision entfällt dieser ganz. Dies erleichtert die Nachlassplanung für alle Personen ohne eigene Nachkommen, wenn die Eltern noch leben. Unverheiratete Personen ohne Nachkommen können unter dem neuen Recht testamentarisch frei und uneingeschränkt über ihr gesamtes Vermögen verfügen. Auch kinderlose Ehepaare und eingetragene Partner können sich nun mit einem Testament ohne zusätzliche Vorkehrungen gegenseitig als Alleinerben einsetzen.

Beispiel 1: Nicht verheiratet, keine Nachkommen, allfällige/r Lebenspartner/in, Eltern leben noch



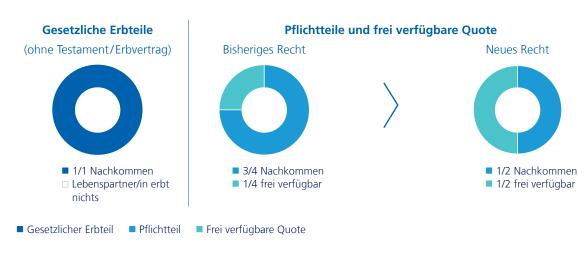
Beispiel 2: Verheiratet, keine Nachkommen, Eltern leben noch



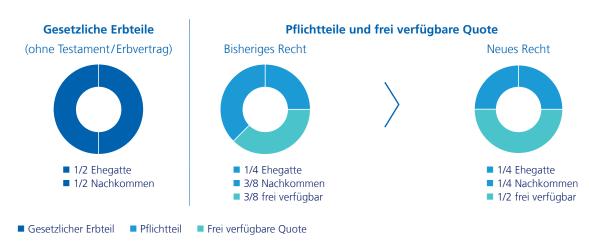
1.2 Reduktion des Pflichtteils der Nachkommen

Der Pflichtteil der Nachkommen reduziert sich von 3/4 auf 1/2 des gesetzlichen Erbanspruchs. Unter dem neuen Recht können Personen mit Nachkommen über die Hälfte ihres Vermögens frei bestimmen, unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder nicht.

Beispiel 3: Nicht verheiratet, Nachkommen, allfällige/r Lebenspartner/in



Beispiel 4: Verheiratet, Nachkommen



1.3 Erhöhung der verfügbaren Quote bei Nutzniessung zugunsten des überlebenden Ehegatten

Mit einem Testament oder Erbvertrag kann dem überlebenden Ehegatten die Nutzniessung am gesamten den gemeinsamen Nachkommen zufallenden Teil der Erbschaft vermacht werden. Die daneben frei verfügbare Quote beträgt neu die Hälfte anstatt einen Viertel des Nachlasses. Somit kann dem überlebenden Ehegatten die Hälfte des Nachlasses zu vollem Eigentum und die andere Hälfte – welche ins Eigentum der gemeinsamen Nachkommen fällt – zur Nutzniessung zugewendet werden. Diese Bestimmung gilt bei einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss.

2. Verlust des Pflichtteilsanspruchs während eines Scheidungsverfahrens

Bisher behielt ein Ehegatte seinen gesetzlichen Erb- und Pflichtteilsanspruch während eines Scheidungsverfahrens. Das revidierte Recht sieht vor, dass die Ehegatten ihren gegenseitigen Pflichtteilsanspruch bereits bei der Rechtshängigkeit eines Scheidungsverfahrens unter bestimmten Voraussetzungen verlieren, nicht aber den gesetzlichen Erbanspruch. Dies ermöglicht es jedem Ehegatten, den anderen mit einem Testament vom Erbe auszuschliessen. Für die Berechnung der Pflichtteile der übrigen Pflichtteilserben wird der verstorbene Ehegatte behandelt, wie wenn er nicht verheiratet wäre. Die neuen Bestimmungen gelten bei Verfahren zur Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss.

3. Klarstellungen zur Verbesserung der Rechtssicherheit

Das neue Recht stellt folgende Punkte klar:

- Ehegatten können einen Ehevertrag abschliessen und sich darin im Todesfall die gesamte Errungenschaft zuweisen, ohne dass diese Begünstigung bei der Berechnung der Pflichtteile der Nachkommen berücksichtigt wird.
- Säule-3a-Bankguthaben sind nicht Teil der Erbmasse, sondern werden direkt an die vorsorgerechtlich Begünstigten ausbezahlt. Für die Berechnung der Pflichtteile werden solche Guthaben jedoch zum Nachlass hinzugerechnet.
- Neu sind Schenkungen, die über Gelegenheitsgeschenke hinausgehen, nach Abschluss eines Erbvertrags anfechtbar, es sei denn, der Erbvertrag erlaubt solche Schenkungen explizit.

4. Wann ist das neue Erbrecht anwendbar?

Das revidierte Erbrecht ist auf Todesfälle ab dem 1. Januar 2023 anwendbar.

5. Früher errichtete Testamente und Erbverträge überprüfen

Vor dem 1. Januar 2023 errichtete Testamente und Erbverträge bleiben unter dem neuen Erbrecht unverändert gültig. Es ist deshalb ratsam, die darin getroffenen Verfügungen im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Rechts zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Insbesondere wenn Sie Nachkommen oder Eltern auf den Pflichtteil gesetzt haben, empfiehlt es sich, zur Vermeidung von Auslegungsfragen in einem Testamentsnachtrag klarzustellen, ob der Pflichtteil nach bisherigem Recht oder nach dem neuen Recht berechnet werden soll. Entsprechende Formulierungsvorschläge finden sich am Ende dieses Merkblattes (siehe Ziffer 7).

Für eine individuelle Überprüfung Ihres Testaments können Sie unsere Dienstleistung «Testament-Check» in Anspruch nehmen. Unsere Erbrechtsspezialisten kontrollieren dabei, ob das Testament formgültig ist und die getroffenen Anordnungen auch mit Blick auf das neue Erbrecht klar und verständlich abgefasst sind und Ihrem letzten Willen entsprechen. Falls Sie die Gesetzesrevision zum Anlass nehmen möchten, Ihr Testament generell zu überarbeiten, sind wir Ihnen im Rahmen unserer Dienstleistung «Güter- und erbrechtliche Beratung» gerne behilflich. Bei weiteren Fragen dazu wenden Sie sich bitte an Ihre Kundenbetreuerin oder Ihren Kundenbetreuer.

6. Ausblick auf künftige Revisionsschritte

In einem nächsten Schritt will der Bundesrat die familieninterne Unternehmensnachfolge im Erbrecht erleichtern. Dazu hat der Bundesrat in der am 10. Juni 2022 verabschiedeten Botschaft verschiedene Massnahmen vorgeschlagen. Die Reform soll zur höheren Stabilität insbesondere von Schweizer KMU beitragen und Arbeitsplätze sichern.

7. Formulierungsbeispiele für Testamentsnachträge

Beim Verfassen des Testamentsnachtrags ist darauf zu achten, dass die Formvorschriften eingehalten werden. Ein eigenhändiger Testamentsnachtrag muss vollständig von Hand geschrieben und mit dem Datum sowie der Unterschrift versehen sein.

Die nachfolgenden Formulierungsbeispiele sind an die individuellen Verhältnisse und Bedürfnisse anzupassen.

Sofern Sie in Ihrem Testament bereits festgehalten haben, dass sich insbesondere die Höhe der Pflichtteile beziehungsweise der frei verfügbaren Quote nach dem bei Ihrem Ableben geltenden Recht richten, ist kein Testamentsnachtrag erforderlich.

Formulierungsbeispiel 1: Die nachstehende Formulierung eignet sich, wenn Nachkommen oder Eltern auf den Pflichtteil gesetzt wurden (ohne Nennung einer Erbguote) und sich die Pflichtteile ab dem 1. Januar 2023 nach dem revidierten Recht bemessen sollen.

Testamentsnachtrag

Ich, ... [Vorname/n und Name], geb. ... [Geburtsdatum], von ... [Heimatort/e oder Staatsangehörigkeit/en], wohnhaft ... [Wohnadresse], verfüge als Nachtrag zu meinem Testament vom ... [Datum] letztwillig was folgt:

Am 1. Januar 2023 ist das revidierte Erbrecht in Kraft getreten, welches reduzierte Pflichtteile für Nachkommen sowie die Aufhebung des Pflichtteils der Eltern vorsieht. Die Pflichtteile und die frei verfügbare Quote meines Nachlasses sind nach den im Zeitpunkt meines Ablebens geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu berechnen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis:

Der Testamentsnachtrag muss vollständig von Hand geschrieben und mit dem Datum sowie Ihrer Unterschrift versehen sein.

Formulierungsbeispiel 2: Die nachstehende Formulierung eignet sich, wenn Nachkommen oder Eltern auf den Pflichtteil gesetzt wurden (ohne Nennung einer Erbquote) und sich die Erbansprüche nach dem bisherigen Recht bemessen sollen.

Testamentsnachtrag

Ich, ... [Vorname/n und Name], geb. ... [Geburtsdatum], von ... [Heimatort/e oder Staatsangehörigkeit/en], wohnhaft ... [Wohnadresse], verfüge als Nachtrag zu meinem Testament vom ... [Datum] letztwillig was folgt:

Am 1. Januar 2023 ist das revidierte Erbrecht in Kraft getreten, welches reduzierte Pflichtteile für die Nachkommen und die Aufhebung des Pflichtteils der Eltern vorsieht. Ich ordne jedoch an, dass die Pflichtteile und die frei verfügbare Quote meines Nachlasses nach den bis Ende 2022 geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu berechnen sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis:

Der Testamentsnachtrag muss vollständig von Hand geschrieben und mit dem Datum sowie Ihrer Unterschrift versehen sein.

Das vorliegende Dokument dient Informations- und Werbezwecken. Es richtet sich ausschliesslich an Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, da bei im Ausland wohnhaften Personen gegebenenfalls ausländisches Erbrecht Anwendung findet. Im Dokument werden ausgewählte Aspekte der Erbrechtsrevision (Stand Januar 2023) kurz dargestellt. Umfassende Informationen zur Modernisierung des Erbrechts finden Sie insbesondere auf der Website des Bundesamts für Justiz. Dieses Dokument wurde von der Zürcher Kantonalbank mit der geschäftsüblichen Sorgfalt erstellt. Die Zürcher Kantonalbank bietet jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Informationen und lehnt jede Haftung für Schäden oder Verluste ab, die sich aus deren Verwendung ergeben. Dem Empfänger wird empfohlen, die im Dokument enthaltenen Informationen allenfalls unter Beizug eines Beraters auf ihre Vereinbarkeit mit seinen persönlichen Verhältnissen sowie auf juristische, steuerliche und andere Auswirkungen zu prüfen. Die Zürcher Kantonalbank behält sich vor, die vorstehend umschriebenen Dienstleistungen – sowohl bei speziellen Sachverhaltskonstellationen wie auch bei einer Änderung ihrer Geschäftspolitik – nicht mehr zu erbringen oder von anderweitigen Voraussetzungen abhängig zu machen. Bevor Sie sich für eine Dienstleistung entscheiden, sollten Sie prüfen, ob die darin eingeschlossenen Leistungen Ihre Bedürfnisse und Ihre speziellen Verhältnisse abdecken. Die Publikation vermag demzufolge keine Rechtsansprüche zu begründen. Massgeblich sind alleine die von der Zürcher Kantonalbank mit ihren Kunden abgeschlossenen Verträge. © 2023 Zürcher Kantonalbank